

Monika Lazar MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Fran



## Dr. Hermann Kues

Parlamentarischer Staatssekretär Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIF'T POSTANSCHRIFT

Alexanderstraße 3, 10178 Berlin

11018 Berlin

YEL FAX

+49 (0)30 20655-1100 +49 (0)30 20655-4110

E-MAIL Hermann.Kues@bmfsfj.bund.de

INTERNET

http://www.bmfsfj.de

ORT, DATUM

Berlin, den 12 3 11, 09

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung hier: Arbeitsnummern 11/98 und 11/99

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

## Frage Nr. 11/98:

Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung - hinsichtlich der verzögerten Haushaltsberatungen 2010 - bei der Antragsbearbeitung und Auszahlung von Fördermitteln in den BMFSFJ-Programmen "Vielfalt tut gut" und "Förderung von Beratungsnetzwerken" (bitte um Angabe des konkreten Ablaufplans mit den jeweiligen Bearbeitungsfristen)?

## Frage Nr. 11/99:

Mit welchen konkreten Maßnahmen wirkt die Bundesregierung im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft einer finanziellen Gefährdung von Projekten, welche aus den oben genannten Programmen über 2009 hinaus Mittel erhalten sollen, entgegen?

## Antwort:

744 1744 7 14454

Die Fragen Nr. 11/98 und 11/99 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

> אנזג א גא זיטאנטעד INTE-COUNT AC CE. ETINT CART ANNI-CT



Nach den Leitlinien für das jeweilige Bundesprogramm fördert das BMFSFJ mehrjährig angelegte Maßnahmen. Für den überwiegenden Teil der Projekte handelt es sich beim Haushaltsjahr 2010 um das 3. Förderjahr. Zur nahtlosen Fortsetzung der Projekte werden Zuwendungsbescheide für die laufenden Maßnahmen jährlich frühzeitig ausgesprochen. Das bisherige Verfahren wird auch für 2010, dem letzten Jahr der gegenwärtigen Förderperiode, nach Maßgabe der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung angestrebt. Sollte sich aus der vorläufigen Haushaltsführung eine finanzielle Gefährdung einzelner Projekte ergeben, werden die Regiestellen gemeinsam mit den betreffenden Zuwendungsempfängern entsprechende Lösungen finden.

Grundsätzlich gilt für die vorläufige Haushaltsführung nach Art. 111 des Grundgesetzes, dass die rechtlichen Verpflichtungen des Bundes, wozu aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen erteilte Bewilligungsbescheide gehören, erfüllt werden können. Des Weiteren können nach Art. 111 Abs. 1 Buchstabe c des Grundgesetzes Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt wurden. Nähere Einzelheiten werden durch das rechtzeitig ergehende Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen geregelt. Zuvor können detaillierte Abläufe nicht dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Kues

maen The